Bezirkshauptmannschaft-Wxpositur
Lilienfeld

Lilienfeld, am 31.3.1948

Zl.IX-47/2
Rohrbach a.d.Gölsen
3 Winterlinden, Naturdenkmal

B e s c h e i d

Der ehemalige Landrat des Kreises Lilienfeld hat mit Bescheid vom 26.1.1944, Zahl Kult-12/2 für die auf der Grundparzelle 7, Kat.Gem.Rohrbach d.a.Gölsen befindlichen 2 Winterlinden (Tilia cordata) und für die auf ParZ.Nr.31 befindliche Winterlinde Sicherstellungsmaßnahmen zur Klärung dieser als Naturschutzdenkmal im Sinne des § 17, Abs.3 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935, RGBl.I S.821 getroffen.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft-Expositur-Lilienfeld erklärt hiermit mit Zustimmung des Amtes der n.ö.Landesregierung auf Grund der §§ 3,12 Abs.1,13 Abs.1 und 15 des Naturschutzgesetzes vom 26.1.1935, RGBl.I S.821, die auf den vorgenennten Parzellen befindlichen 3 Winterlinden, alle Eigentum des Zisterzienserstiftes Lilienfeld zum Naturdenkmal und verfügt deren Eintragung in das Naturdenkmalbuch.

Gem.§ 16, leg.cit.ist jegliche Veränd rung, Zerstörung oder Entfernung der unter Denkmalschutz gestellten Gegenstände verboten und strafbar.

Die Grundstückeigentümerin ist nach § 9 der Durchführungsverordnung zum genannten Gesetz vom 31.10.1935, RGBl.Nr.1, Seite 1275 zur Mitteilung von Schäden jeder Art an den angeführten drei Linden verpflichtet.

Gem.§ 24 des vorzt.Gesetzes wird eine Entschädigung für die durch die Erklärung zum Naturdenkmal verursachten Rechtsbeschränkungen nicht gewährt.

B e g r ü n d u n g :

Die 3 erwähnten Linden besitzen eine weitausgespannte Krone von seltener Schönheit sowie einen durch besonders grossen Umfang ausgezeichneten Stamm. Diese Eigenschaften machen die 3 Linden als seltene Exemplare ihrer Art, in heimat-und volkskundlicher Hinsicht besonders erhaltungswürdig. Ihre Erklärung zum Naturdenkmal erscheint daher gesetzlich gerechtfertigt.

R e c h t s m i t t e l :

Gegen diesen Bescheid kann h.a.binnen 2 Wochen schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Leiter der Expositur:
S t a r k a e.h.

Ergeht an:
Zisterzienserstift Lilienfeld
Bürgermeister in Rohrbach a.d.G.
Amt d.n.ö.Landesregierung L.A.III/2

H.a.Zl.L.A.III/2-121/1n-1948

Bezirkshauptmannschaft
L i l i e n f e l d

Lilienfeld, am 11.1.1955

Zl. IX - 21/5

3 Winterlinden in Rohrbach a.G.,
Naturdenkmale.

## B e s c h e i d .

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft - Expositur Lilienfeld Zl. IX - 47/2 vom 31.3.1948, womit 3 Winterlinden in der Gemeinde Rohrbach a.G. zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß §62, Abs. 4 AVG 1950 insofern berichtigt, als festgestellt wird, daß die Grundparezllen 7 und 31, auf denen die Linden sich befinden, in der Kat. Gemeinde Oberrohrbach, Gemeinde Rohrbach a.G., liegen.

Eine Berichtigung des vorerwähnten Bescheides war notwendig, da in diesem angeführt wurde, daß die Bäume im Bereich der Kat. Gemeinde Rohrbach stehen, eine solche Kat. Gemeinde aber nicht existiert.

## Rechtsmittel

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung h.a. die Berufung schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

Ergeht an:

1.) Herrn Dr. Walter Ruthensteiner, Thalheim bei Wels, Hummelberg, O.Ö.,
2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, zum do. Erlaß Zl. III/2-237n-1947 und im Nachhang zum h.a. Bescheid Zl.IX-47/2 vom 31.3.1948,
3.) den Herrn Bürgermeister in Rohrbach a.G.,
4.) das Bezirksgericht in Hainfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L I L I E N F E L D

Lilienfeld, 8.9.1964

Zahl: IX-R-7/15-1964

Betr.: Rohrbach a.d. Gölsen, Winterlinden vor dem Schloß Bergau; Naturdenkmale, Löschung.

B e s c h e i d :

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 31.3.1948, Zl. IX-47/2, erfolgte Erklärung der auf Parzelle Nr. 7, KG. Oberrohrbach, befindlichen zwei Winterlinden (Tilia cordata) zu Naturdenkmalen wird gemäß § 4 Abs. 1 des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, im Namen der nö. Landesregierung aufgehoben und gemäß § 21 leg. cit. die Löschung der entsprechenden Eintragung im Naturschutzbuch des Bezirkes Lilienfeld unter Postzahl 45 verfügt.

B e g r ü n d u n g :

Die beiderseits des Zufahrtsweges zum Schloß Bergau stehenden Winterlinden wurden durch Sturm und Witterungseinflüsse so stark beschädigt, daß sie nunmehr eine Gefahr für den Verkehr auf der Zufahrtsstraße zum Schloß und die dort vorbeiführende Stromleitung darstellen. Da auch für Restaurierungsarbeiten derzeit keine geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen, war die Aufhebung der Unterschutzstellung zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Johann Sichhart, Hotting 24 (8399) Schmidham, BRD, Deutschland,
2. das Amt der nö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I., Herrengasse 11-13, unter Anschluß von 2 Bescheidausfertigungen mit der Bitte um Löschung im Naturschutzbuch, PZ. 45,
3. an den Herrn Bürgermeister in Rohrbach/Gölsen,
4. an das Bezirksgericht Hainfeld in Hainfeld, mit dem Ersuchen um Löschung im Grundbuch EZ. 69, KG. Oberrohrbach.

Der Bezirkshauptmann:

G o l d b e r g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: